

**Satzung**  
der Gemeinde ZEMPIN  
über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten  
(Erhaltungssatzung)  
vom 23. November 1998

\*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) der Gemeinde Seebad Zempin vom 07. Oktober 1999

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „altes Dorf Zempin“, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

**§ 2**  
**Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

**§ 3**  
**Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

**§ 4**  
**Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

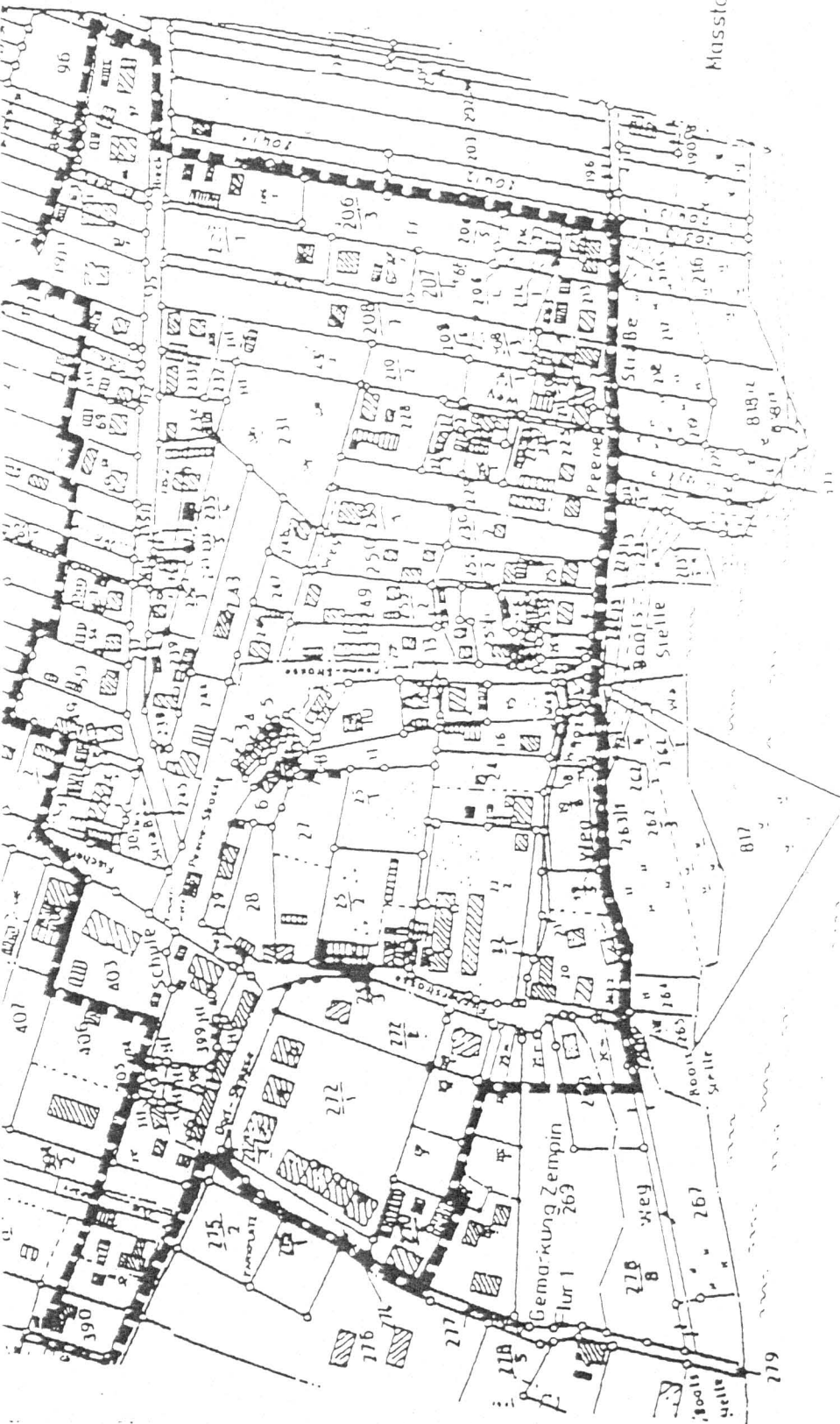
**§ 6**  
**Gewährung eines Zuschusses**

Für die Neueindeckung oder Reparatur von Rohrdächern an Häusern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gewährt die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und gemäß den in der Anlage 2 dieser Satzung genannten näheren Bestimmungen eine Förderung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Anlage 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten der Gemeinde Zempin

Maßstab: 1: 3000



## **Anlage 2 der Erhaltungssatzung der Gemeinde Zempin**

### **Bestimmungen der Gemeinde Zempin zur Förderung von Neueindeckung oder Reparatur von Rohrdächern**

1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Zempin den Eigentümern von Häusern mit Rohrdächern einen Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten für die Neueindeckung des Daches, ausgenommen notwendige Holzarbeiten an der Dachkonstruktion oder dem Dachüberstand.  
Der Zuschuss wird auf Baukosten in Höhe von maximal 100.000 DM pro Gebäude begrenzt.  
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Der Antrag auf Förderung ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde einzureichen. Mit dem formlosen Antrag ist der Kostenvoranschlag für die geplanten Arbeiten einzureichen.
3. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge erfolgt nach dem Datum des Posteingangs. Die Gemeinde prüft die eingereichten Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Monaten und teilt dem Antragsteller schriftlich mit, ob eine Förderung möglich ist oder nicht.
4. Die Gewährung der Förderung ist nur möglich, wenn dem Antragsteller die Förderung vor Beginn der Arbeiten durch die Gemeinde bestätigt wurde.
5. Die Auszahlung des Zuschusses wird nach Vorlage der vom Antragsteller vorauslagten Baurechnung auf das anzugebende Bankkonto vorgenommen.